Kreuzlingen

Richtlinien der Betriebskommission Bad Egelsee Kreuzlingen

1. September 2022

Dokumentinformationen
Richtlinien der Betriebskommission
Bad Egelsee Kreuzlingen
vom 1. September 2022

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 16.08.2022 und auf den 01.09.2022 in Kraft gesetzt
Von der Sekundarschulbehörde genehmigt am 30.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1	**Grundsatz**	**1**
	Art. 1 Grundsatz	1
	Art. 2 Geltungsbereich	1
	Art. 3 Zusammenarbeit	1
	Art. 4 Bad Egelsee	1
2	**Organe und Organisation**	**1**
	Art. 5 Organe	1
2.1	**Behörden**	**2**
	Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen	2
2.2	**Stadtrat**	**2**
	Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	2
2.3	**Betriebskommission**	**3**
	Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen	3
	Art. 9 Zusammensetzung	4
	Art. 10 Wahl und Amtsdauer	4
	Art. 11 Arbeitsgruppen	4
	Art. 12 Sitzungen	5
	Art. 13 Beschlussfassung	5
	Art. 14 Entschädigung	5
	Art. 15 Kommissionsgeheimnis	5
2.4	**Departement Gesellschaft**	**5**
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen	5
2.5	**Betriebsleitung**	**6**
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	6
3	**Schlussbestimmungen**	**6**
	Art. 18 Inkrafttreten	6

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen, mit Genehmigung der Sekundarschulbehörde Kreuzlingen die folgenden Richtlinien:

1 Grundsatz

Art. 1 **Grundsatz**	Die Stadt Kreuzlingen betreibt das Bad Egelsee.
Art. 2 **Geltungsbereich**	Diese Richtlinien gelten für das Bad Egelsee, bestehend aus dem Thermalbad, dem Verbindungstrakt und dem Erweiterungsbau sowie den Technikräumen und der Umgebung.
Art. 3 **Zusammenarbeit**	Die Richtlinien konkretisieren die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Kreuzlingen und der Sekundarschulgemeinde gemäss Zusammenarbeitsvertrag.
Art. 4 **Bad Egelsee**	Der Bevölkerung, den Schulen der Stadt Kreuzlingen sowie weiteren Bildungsinstitutionen, angeschlossenen Gemeinden, Schulen und Vereinen soll ein zeitgemässes und attraktives Hallenbad zur Verfügung stehen. Das Bad Egelsee soll wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig betrieben werden.

2 Organe und Organisation

Art. 5 **Organe**	Organe des Bads Egelsee sind: a. die Behörden[1]; b. der Stadtrat der Stadt Kreuzlingen; c. die Betriebskommission; d. das Departement Gesellschaft; e. die Betriebsleitung.

[1] Stadtrat der Stadt Kreuzlingen und Sekundarschulbehörde der Sekundarschulgemeinde Kreuzlingen

2.1 Behörden

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen	1	Die Behörden sind der Stadtrat der Stadt Kreuzlingen und die Sekundarschulbehörde der Sekundarschulgemeinde Kreuzlingen.
	2	Die Behörden entscheiden über ihnen zugewiesene Geschäfte gemeinsam. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm beide Behörden im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzordnung zustimmen.
	3	Die Behörden verabschieden das Budget des Bads Egelsee zuhanden ihres jeweils zuständigen Genehmigungsorgans. Sie entscheiden insbesondere über die Budgetierung werterhaltender sowie wertvermehrender Investitionen gemäss Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Stadt und der Sekundarschulgemeinde.
	4	Die Behörden entscheiden über Erlass und Änderung dieser Richtlinien sowie des Betriebskonzepts.

2.2 Stadtrat

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	1	Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über das Bad Egelsee.
	2	Der Stadtrat bestimmt die Mitglieder der Betriebskommission, soweit sie nicht gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a von der Sekundarschulgemeinde bestimmt werden.
	3	Der Stadtrat entscheidet über: a. Nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 10'000.–; b. Behandlung von Rekursen gegen Verfügungen des Departements Gesellschaft; c. Abschluss oder Auflösung von Verträgen über Beitragsleistungen und Badnutzung durch andere öffentliche Institutionen; d. weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

2.3 Betriebskommission

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen	1	Die Betriebskommission ist das Bindeglied zwischen dem Betrieb des Bads Egelsee und den Eigentümerinnen Stadt Kreuzlingen und Sekundarschulgemeinde Kreuzlingen. Sie informiert und berät die übrigen Organe in allen organisatorischen und betrieblichen Belangen des Badbetriebs.
	2	Der Betriebskommission obliegt die Aufsicht über das Bad Egelsee. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der im Betriebskonzept festgelegten strategischen Ziele. Sie stellt im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen den Betrieb, den Unterhalt und die baulichen Massnahmen des Bads Egelsee sicher.
	3	Die Betriebskommission entscheidet über: a. die Tarif- und Belegungsordnung; b. Erlass und Änderung von: 1. Haus- und Badeordnung; 2. Sicherheits- und Notfallkonzept; 3. Hygiene- und Reinigungskonzept; 4. Unterhalt- und Wartungskonzept; 5. Pflichtenheft der Betriebsleitung. c. nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 10'000.– im Einzelfall.
	4	Die Betriebskommission stellt dem zuständigen Organ Antrag betreffend: a. Budget des Bads Egelsee und Investitionen getrennt in werterhaltende und wertvermehrende bauliche Massnahmen; b. Änderung dieser Richtlinien; c. Änderung des Betriebskonzepts; d. Besetzung der Stelle der Betriebsleitung; e. nicht budgetierte Ausgaben über CHF 10'000.– im Einzelfall; f. weitere Geschäfte im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. d.

	5	Die Betriebskommission führt die über das Tagesgeschäft hinausgehende externe Kommunikation des Bads Egelsee in Absprache mit dem Departement Gesellschaft.
	6	Die Betriebskommission erstattet den Behörden regelmässig Bericht und informiert sie zeitgerecht über wesentliche Änderungen und Ereignisse im Betrieb, der Belegung/Nutzung oder beim Personal sowie über Änderungen der Tarif- oder Belegungsordnung.
Art. 9 Zusammensetzung	1	Die Betriebskommission setzt sich aus höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: a. Je zwei Sitze stehen der Stadt (davon ein Sitz das Präsidium gemäss Abs. 3) und der Sekundarschulgemeinde zu, über deren Besetzung diese autonom entscheiden; b. Je ein Sitz steht dem Gemeinderat Kreuzlingen, der Regionalplanungsgruppe (RPG), dem Campus Thurgau sowie dem Sportnetz Regio Kreuzlingen zu.
	2	Das Departement Gesellschaft und die Betriebsleitung sind mit beratender Stimme vertreten.
	3	Präsidentin oder Präsident ist die oder der dem Departement Gesellschaft vorstehende Stadträtin oder Stadtrat.
	4	Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Sie wählt aus ihrem Kreis eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.
Art. 10 Wahl und Amtsdauer	1	Die Wahl erfolgt jeweils für eine Legislatur. Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidiums, beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheiden die Behörden.
	2	Die Betriebskommission unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 11 Arbeitsgruppen		Die Betriebskommission kann für besondere Projekte befristet Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 12 Sitzungen	1	Die Betriebskommission trifft sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten ca. sechsmal jährlich bzw. bei Dringlichkeit jederzeit zu Sitzungen.
	2	Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Durchführungsform der Sitzung.
	3	Die schriftliche Einladung und die Protokollführung erfolgen durch das Departement Gesellschaft.
Art. 13 Beschlussfassung	1	Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder (darunter je mindestens ein Mitglied der Stadt und der Sekundarschulgemeinde im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a) anwesend sind.
	2	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
	3	Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten Geschäfte dringlicher Art oder von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialentscheid erledigen. Die Kommissionsmitglieder sind zeitnah zu informieren.
Art. 14 Entschädigung		Die Entschädigung der sitzungsgeldberechtigten Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten der Stadt Kreuzlingen.
Art. 15 Kommissionsgeheimnis		Alle Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Sachverhalte, über die sie als Kommissionsmitglieder Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse der Betriebskommission, der Behörden oder des Stadtrats.

2.4 Departement Gesellschaft

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen	Die Verwaltung des Bads Egelsee obliegt dem Departement Gesellschaft. Es hat folgende Aufgaben:

	a. Rechnungsführung und Budgetierung nach den Vorgaben der Betriebskommission; b. Umsetzung des Betriebskonzepts; c. Anstellung der Betriebsleitung und der Mitarbeitenden; d. Erlass von Verfügungen im Rahmen des Badbetriebs; e. Aufsicht über die Betriebsleitung des Bads Egelsee; f. Umsetzung der Beschlüsse der Betriebskommission g. Administration der Betriebskommission h. Kommunikation nach innen und aussen im Rahmen des Tagesgeschäfts und unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 5; i. Antragstellung für alle Geschäfte, die in die Kompetenz der Betriebskommission fallen, insbesondere Vorschläge für Konzepte sowie Tarif-, Belegungs- und Nutzungsordnungen.

2.5 Betriebsleitung

Art. 17 **Aufgaben und Kompetenzen**	Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben: a. operative Betriebsführung des Bads Egelsee; b. Personalführung; c. Umsetzung der betrieblichen Organisation und Prozesse gemäss Vorgaben des Betriebskonzepts und der Betriebskommission; d. weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

3 Schlussbestimmungen

Art. 18 **Inkrafttreten**	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat und die Sekundarschulbehörde genehmigt und vom Stadtrat auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.